

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

von Dr. Thomas Meysen

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 28. November 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, BT-Drucks. 17/11048

I. Vorbemerkung: Gemeinsame elterliche Sorge und Kindeswohl

Bei einem Gesetzentwurf, der die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge für ein Kind neu regelt, geht es um eine Frage, die das Kind betrifft. Allerdings können allein aufgrund der rechtlichen Zuordnung von entweder gemeinsamer oder alleiniger elterlicher Sorge nicht per se **Aussagen zu deren Bedeutung für die Entwicklung des Kindes** und zu den erwartbaren Wirkungen getroffen werden.

Dies berücksichtigt der Gesetzentwurf in erfrischend aufrichtiger Weise, wenn er als seine Zielsetzung die „**Umsetzung eines neuen Leitbildes**“ aufgrund „zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Entwicklungen“ in der Rezeption von Väter- und Mütterrollen beschreibt. Grenzen für die gemeinsame elterliche Sorge zieht er dort, „wo es dem Kindeswohl nicht widerspricht“ (BT-Drucks. 17/11048, S. 14).

Diese nüchterne Klarheit mag in Anbetracht der mitunter ausgesprochen emotional geführten und von den betroffenen Müttern und Vätern oftmals anders empfundenen Situation **auf den ersten Blick überraschen**. Regelungen, die einen Elternteil grundsätzlich (wenn auch nur hinsichtlich weniger Entscheidungen und insofern

häufig eher symbolisch) benachteiligen, können im Einzelfall natürlich einen Rückzug von Eltern verstärken und haben damit ebenso mehr oder weniger direkte Auswirkungen auf das Kindeswohl wie Auseinandersetzungen der Eltern über Entscheidungen für das Kind bei gemeinsamer elterlicher Sorge.

Aus **entwicklungspsychologischer Perspektive** ist jedoch prognostisch nur begrenzt messbar, ob gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge dem Kindeswohl besser dient (*Salzgeber/Fichtner FamRZ 2011, 945*). Von einer solchen Messbarkeit kann bspw. ausgegangen werden, wenn das Kind mit beiden Eltern zusammengelebt hat, diese sich trennen und die Frage aufkommt, bei welchem Elternteil das Kind leben soll, oder in Konstellationen, in denen Entscheidungen eines Elternteils oder ein eskalierter Dauerstreit über gemeinsam zu findende Entscheidungen für ein Kind schädigend sind.

Die **Formulierung „elterliche Sorge“** ist leicht missverständlich, was den direkten Blick auf die Zusammenhänge der familienrechtlichen Zuweisung der „elterlichen Verantwortung“ erschweren kann. Rechtlich geht es um **Entscheidungsrechte von Eltern**. Bei Zusammenleben der Eltern spielen die formellen Sorgerechtsverhältnisse regelmäßig keine Rolle. Leben die Eltern getrennt, so sind im Laufe der Kindheit und Jugend bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur wenige Entscheidungen von den Eltern einvernehmlich für ihr Kind zu treffen (§ 1687 Abs. 1 BGB: zB Schulwahl, planbare operative Eingriffe, Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung; zu einer Auswertung der Anlässe für gerichtliche Streitigkeiten *Eschelbach/Trunk*, in: Jurczyk/Walper, *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, Vorgezogener Endbericht im Auftrag des BMJ, 2010, S. 19 ff*).

Eine gesetzliche Regelung der Sorgerechtsverhältnisse für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern enthält somit vor allem auch **sozial- und gesellschaftspolitische Wertungen zu Elternrollen**. Solche gesetzliche Rahmung können je nach persönlicher Sichtweise als eher gelungen erklärt werden oder nicht.

Aus **Sicht des Kindeswohls** sind viele Regelungsalternativen denkbar, wenn die Sicherung der Bedürfnisse im Konfliktfall ausreichend und angemessen Berücksichtigung finden. Insoweit lässt der Gesetzentwurf keine Wünsche offen.

II. Vereinfachtes Verfahren als Instrument der Konfliktvermeidung (§ 155a FamFG-E, § 1626a Abs. 2 Satz 2 BGB-E)

Der Bundesrat kritisiert das vereinfachte Verfahren unter Berufung auf ablehnende Stimmen in der Fachwelt. Die Sorgen der Fachpraxis zu den Auswirkungen sind insoweit nachzuvollziehen, als der Regierungsentwurf ein im Familienrecht bislang unbekanntes Instrumentarium einführt, bei dem die Praxis nicht auf Vorerfahrungen zurückgreifen kann und das von daher einen **Irritationsgehalt des Neuen** birgt.

Die vorgebrachte Kritik teile ich jedoch nicht. Im Gegenteil, auch ich verbinde – nach einer längeren Phase der Reflexion über diesen auch für mich überraschenden Ansatz

– damit die Prognose, dass das sog. „vereinfachte Verfahren“ ein **geeignetes Instrument** ist, mit dem Konflikte vermieden oder entschärft werden können, ohne dass Rechte und Interessen von Beteiligten verkürzt werden.

1. Auseinandersetzung mit den Einwänden

Das Absehen von einer Anhörung bedeutet **keine Verfassungswidrigkeit**, insbesondere keine unzulässige Verkürzung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 12 UN-KRK). Es dürfte außer Frage stehen, dass der Gesetzgeber auch eine Regelung hätte schaffen können, mit welcher die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes mit Geburt und/oder Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft begründet wird. Dass nunmehr stattdessen ein **Registrierungsverfahren** (sog. „vereinfachtes Verfahren“) eingeführt werden soll, bei dem ein Absehen von der Registrierung nur beim Vortrag von relevanten Gründen vorgesehen ist, verkürzt die Rechtsschutzmöglichkeiten und Grundrechtspositionen der Mutter weit weniger als die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge kraft Gesetzes.

Der Einwand, nur eine Anhörung der Mutter und Mitwirkung des Jugendamts werde dem **staatlichen Wächteramt** für das Kindeswohl gerecht (BRat BT-Drucks. 17/11048, S. 42), bleibt im Stadium einer unbelegten Behauptung stecken. Sie enthält einen **Generalverdacht gegenüber Vätern**, wonach eine Zuordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge potenziell Kindeswohlgefährdend ist und daher eine staatliche Vorabprüfung erforderlich ist. Diese Überdehnung des staatlichen Wächteramts auf ein Misstrauen gegenüber allen nicht mit der Mutter verheirateten Vätern ist nicht mit dem Kindeswohl zu rechtfertigen.

Nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist die Kritik daran, dass dem Familiengericht eine sehr **weite Einschätzungsprärogative** zugestanden wird (§ 1626a Abs. 2 BGB-E), wenn die Mutter **schriftliche Gründe** gegen die gemeinsame elterliche Sorge vorbringt. Das Gericht entscheidet in diesem Fall nämlich, ob die Gründe der Mutter der Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, um sodann anzuhören oder auch von einer Anhörung abzusehen (BT-Drucks. 17/11048, S. 42). Hierin könnte im Einzelfall in der Tat eine unzulässige Verkürzung des Anhörungsrechts zu sehen sein. Es erscheint daher empfehlenswert, entweder konsequent ein Registrierungsverfahren einzuführen und bei einem Widerspruch ins normale Verfahren überzuleiten oder zumindest den richterlichen Spielraum für die Überleitung in das Verfahren nach §§ 155, 156 FamFG auf Gründe zu beschränken, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge **„offensichtlich nicht entgegenstehen“**.

Als „fachlichen Grund“ gegen das „vereinfachte Verfahren“ gibt der Bundesrat an, mit diesem würde dem Familiengericht die Möglichkeit genommen, **vermittelnd auf eine Lösung hinzuwirken** (BT-Drucks. 17/11048, S. 42). Dieser Einwand scheint davon auszugehen, dass eine familiengerichtliche Vermittlung in jedem Fall notwendig sei

und die Familien das Familiengericht bräuchten, um „ein dauerhaft tragfähiges Fundament für eine einvernehmliche Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge“ zu legen. Nicht nur, dass eine solche Sichtweise die Möglichkeiten der Familiengerichte tendenziell überschätzt. Auch hat die Forschung die Annahme, dass der Nichtabgabe einer Sorgeerklärung regelmäßig Gründe zugrunde liegen, die einer familiengerichtlichen Vermittlung bedürften, nicht bestätigt. Oftmals sind die Gründe weit banaler und ganz überwiegend nicht mit dem (Schutz des) Kindeswohl(s) assoziiert. Vielmehr stehen **alltagspraktische Erwägungen** für die Vermeidung des Behördengangs zur Abgabe einer Sorgeerklärung im Vordergrund (*Jurczyk/Walper*, Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Vorgezogener Endbericht, 2010).

Der Hinweis auf eine **fehlende Eilbedürftigkeit** (BT-Drucks. 17/11048, S. 42) geht an der Sache vorbei. Zweck des „vereinfachten Verfahrens“ ist die **Vermeidung von unnötigen streitigen Auseinandersetzungen**. Diese können vermieden werden, wenn ein Elternteil zwar nicht von sich aus gewillt ist, eine Sorgeerklärung abzugeben, sich dabei aber durchaus bewusst ist, dass er/sie bei einer Antragstellung des anderen Elternteils die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verhindern kann. Die Erfahrungen mit dem Recht, die Durchführung eines Vaterschaftstests familiengerichtlich zu erzwingen (§ 1598a BGB), zeigen, dass allein die Einräumung einer Möglichkeit bei gleichzeitig hoher gesetzlicher Schwellen für die Verhinderung des genetischen Tests erheblich dazu beiträgt, Streitige Verfahren zu vermeiden. Kommt es zum Begehren eines Elternteils, nehmen die betreffenden Elternteile die familienrechtliche Wertung ohne Streit hin.

Woraus der Bundesrat die Prognose schöpft, dass Mütter die Übertragung der gemeinsamen Sorge im „vereinfachten Verfahren“ **„regelmäßig mit der Beschwerde anfechten“** würden (BT-Drucks. 17/11048, S. 43), erschließt sich nicht. Die Vermutung wird jedenfalls nicht geteilt. Selbstverständlich ist nicht auszuschließen, dass spekulative Erwartungen für eine zukünftige Praxis auch tatsächlich eintreten. Dafür hat der Gesetzgeber aber sinnvollerweise eine **Evaluation** vorgesehen, um zu überprüfen, ob die Annahmen des Gesetzgebers eintreten oder nicht (Art. 6), und um ggf die gesetzliche Konstruktion nachzujustieren.

2. Stellungnahmefrist nach der Geburt: Beginn nach Schutzzeit (§ 155a Abs. 2 Satz 2 FamFG-E)

Die verlängerte Stellungnahmefrist nach der Geburt (§ 155a Abs. 2 Satz 2 FamFG-E) berücksichtigt berechtigterweise die Belange von Mutter und Kind in der besonderen Phase kurz nach der Geburt. In Anbetracht dessen, dass die Frist im Gesetzentwurf nicht erst nach Ablauf von sechs Wochen beginnt, sondern – lediglich – mindestens sechs Wochen beträgt, scheint sie allerdings recht kurz bemessen.

Dem Bundesrat (BT-Drucks. 17/11048, S. 41) ist zuzustimmen, dass die **Stellungnahmefrist erst nach Ablauf nach einer angemessenen Schutzzeit** beginnen sollte. Die Anlehnung

an die Mutterschutzfristen, scheint hierbei allerdings eher geeignet, eine Orientierung für den möglichen Zeitpunkt eines Beginns der Stellungnahmefrist zu geben, als dass ein gesetzlicher Verweis regelungstechnisch passend erschiene – wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung treffend anmerkt (BT-Drucks. 17/11048, S. 47).

Mit einem **Beginn der Stellungnahmefrist sechs oder acht Wochen nach der Geburt** bliebe der Mutter die Zeit unmittelbar nach der Geburt, um sich ganz auf ihr Kind und die damit verbundene Umstellung des eigenen Lebens zu konzentrieren. Erst nach der Schutzzeit müsste sie den Blick auf die Regelung der elterlichen Sorge richten, die – zumindest in einigen Fällen – mit inneren Konflikten und Auseinandersetzungen assoziiert ist, die die Konzentration auf das Neugeborene und die Mutterrolle in den ersten Wochen nicht belasten müssten.

3. Resümée: Sinnvolle Ergänzung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums

Die **Forschung zur Praxis der gemeinsamen elterlichen Sorge in Deutschland** (*Jurczyk/Walper*, Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, 2010) hat ergeben, dass die Entscheidung, keine Sorgeerklärung abzugeben, sowohl von Müttern als auch Vätern getroffen werden. Die Gründe der Eltern sind insbesondere bei Zusammenleben alltagspraktische (zB keine Bereitschaft zum Behördengang, vermeintliche bessere Aussicht auf finanzielle Transferleistungen, „das brauchen wir nicht“). Auch bei nicht zusammenlebenden Elternteilen ließ sich nicht bestätigen, dass das Kindeswohl ausschlaggebender Faktor für die Entscheidung für die gemeinsame elterliche Sorge ist. Vielmehr sind Familien „komplexe Bedingungsgeflechte, Herstellungsleistungen und ein Zusammentreffen unterschiedlicher Interessenlagen, in denen das Sorgerecht ein Merkmal von vielen darstellt. Die **Reduktion der rechtlichen Konstruktion der elterlichen Sorge auf das Kindeswohl** erscheint daher nicht sachgerecht. Das Kindeswohl ist nicht der einzig relevante Anknüpfungspunkt“ (*Jurczyk/Walper* aaO).

Wenn der Gesetzgeber sich daher entscheidet, zur Vermeidung von streitigen Verfahren die Möglichkeit eines Hinnehmens der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Wege eines Registrierungs- oder „vereinfachten Verfahrens“ einzuführen, so erscheint dies als ein Instrument zur **Vermeidung von – auch das Kind belastenden – streitigen Verfahren**, das Potenzial für die Vermeidung von Konfliktverschärfung verspricht. Auch hier wird die Evaluation zeigen, ob sich die Annahmen bestätigen.

III. Antragsrecht beider Eltern: nicht nur Rechte, auch Verantwortung von Vätern (§ 1626a Abs. 2 Satz 1 BGB-E)

Die Initiative für die familiengerichtliche Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann **sinnvollerweise von beiden Eltern** ausgehen (§ 1626a Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Die Forschung hat ergeben, dass nicht etwa vor allem die Mütter die Abgabe einer

Sorgeerklärung blockieren, sondern Väter erhebliche Anteile zur Zurückhaltung beitragen.

Es erscheint daher sachgerecht, dass auch Mütter die Möglichkeit haben, beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Eltern zu stellen.

IV. **Dysfunktionale Arbeitsteilung: Geteilte Mitteilungspflicht ≠ klare Verantwortungszuweisung (§ 155a Abs. 3 Satz 3 FamFG-E, § 50 Abs. 3 SGB VIII-E)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Familiengericht dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes, bei dem das Sorgeregister geführt wird, die familiengerichtliche Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge formlos mitteilt, wenn im „vereinfachten Verfahren“ ohne Anhörung und Mitwirkung des Jugendamts entschieden wird (§ 155a Abs. 3 Satz 3 FamFG-E). Dies erscheint sachgerecht, da das Familiengericht zu den Beteiligten aus der Familie als Verfahrensbeteiligten in Kontakt steht und die Informationen über den Geburtsort bei diesen in Erfahrung bringen kann.

Findet eine Anhörung statt und wirkt das Jugendamt nach § 50 SGB VIII, § 162 FamFG mit, wird das mitwirkende Jugendamt verpflichtet, die betreffende Mitteilung an das Geburtsjugendamt vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Diese Regelung erscheint aus mehrfachen Gründen **dysfunktional**:

- Das Familiengericht steht zwingend im Kontakt mit den Familien, hat bei der Anhörung die Gelegenheit, die **notwendigen Informationen** für die Erfüllung der Mitteilungspflicht zu erlangen. Inwieweit das Jugendamt entsprechenden Kontakt aufbauen kann, hängt von der Bereitschaft der Eltern und den zeitlichen Abläufen ab. Das Familiengericht findet dagegen verlässlich über die Eltern Zugang zu den benötigten Informationen über den Geburtsort des Kindes.
- Das Jugendamt, das für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren **örtlich zuständig** ist (§ 87 Abs. 1 iVm § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII: Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw des maßgeblichen Elternteils), ist häufiger nicht das Jugendamt, bei welchem das Sorgeregister geführt wird (§ 87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII: Jugendamt am Geburtsort des Kindes oder das Land Berlin, wenn der Geburtsort im Ausland liegt). Durch die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgabe wird die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Sorgeregister-Jugendamt somit nicht regelhaft bekannt.
- Die Aufteilung deutet darauf hin, dass die **verwaltungsinternen Zuständigkeiten** im Jugendamt nicht ausreichend bekannt sind. Die Mitwirkungsaufgabe im familiengerichtlichen Verfahren obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Die Führung des Sorgeregisters sowie die Beratung über die Abgabe von Sorgeerklärungen ressortiert im Sachgebiet Beratung, Unterstützung, Beistandschaft. Den Fachkräften ist weder bei der Abgabe von Sorgeerklärungen noch – zukünftig – bei familiengerichtlichen Entscheidungen zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge

vertraut, dass eine Meldung an das Jugendamt erforderlich ist, an dem das Geburtsregister geführt wird. Wegen der anderweitigen fachlichen Aufgaben des ASD in Kindschaftssachen beim Familiengericht ist nicht zu erwarten, dass diese für die Arbeit des ASD ansonsten nicht relevante Mitteilungspflicht durch Fortbildung so vermittelt werden kann, dass die nötige Zuverlässigkeit zur Sicherung der Korrektheit des Sorgeregisters erreicht werden kann.

In Anbetracht des gering einzuschätzenden Arbeitsaufwands, erscheint wenig nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle offensichtlich händeringend nach einem **Kompromiss für die Arbeitsverteilung** zwischen Justiz (Land) und Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen) gesucht wurde, obwohl hier eindeutige Gründe der Funktionalität für eine Zuweisung der **Verantwortung zur Erfüllung der Mitteilungspflicht allein an das Familiengericht** sprechen.

V. **Dringender gesetzlicher Änderungsbedarf beim Sorgeregister (§ 58a SGB VIII) wegen des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)**

Das DJuF erreichen seit 2011 in großer Zahl Anfragen aus Jugendämtern, wie die sorgerechtlichen Verhältnisse zu bewerten sind, wenn Eltern mit ihrem Kind zuvor im Ausland gelebt haben. Insbesondere fragt die Praxis, wie mit Anfragen von Müttern an das Sorgeregister auf Ausstellung einer sog. „**Negativbescheinigung**“, also der schriftlichen Bestätigung für den Rechtsverkehr, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, umzugehen ist, wenn das Kind zumindest vorübergehend seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.

Der gesteigerte Beratungsbedarf ergibt sich aufgrund des Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (**Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ**), das in Deutschland seit dem 1. Januar 2011 Geltung beansprucht.

Nach § 58a SGB VIII darf die „Negativbescheinigung“ nur dann nicht erteilt werden, wenn in Deutschland Sorgeerklärungen nach § 1626a BGB abgegeben wurden oder nach Art. 224 § 2 bis 5 EGBGB ersetzt wurden. Wenn die gemeinsame elterliche Sorge im Ausland von Gesetzes wegen oder durch Elternvereinbarung begründet wurde, so hat diese aufgrund **nach einem Umzug nach Deutschland Bestand (Art. 16 Abs. 3 KSÜ)**, ohne dass einer weiteren Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung bedarf.

Beantragt die Mutter nunmehr aus Unkenntnis der Rechtslage – in der Annahme, mit dem Wechsel des Aufenthalts gelte ausschließlich deutsches Recht – oder böswillig zur Vorspiegelung einer vermeintlichen Alleinsorge eine „Negativbescheinigung“, würde ihr zwar objektiv nur bescheinigt, keine Sorgeerklärung nach deutschem Recht abgegeben zu haben. Der **Rechtsverkehr** könnte aber diese Bescheinigung als Ausweis ihrer Alleinsorge auffassen, obwohl diese tatsächlich nicht besteht.

Derzeit haben die Jugendämter aus § 58a SGB VIII wohl die Pflicht, die „Negativbescheinigung“ auch dann auszustellen, wenn die ggf im Ausland kraft Gesetzes eintretende oder einvernehmlich begründete gemeinsame elterliche Sorge ohne weiteres in Deutschland fortbesteht. Den **falschen Rechtsschein der „Negativbescheinigung“** zu vermeiden, ist nur über eine Gesetzesänderung in § 58a SGB VIII zu erlangen.

Das DIJuF schlägt daher folgende **Ergänzung des § 58a SGB VIII** in der Fassung des in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/11048) vor (zur näheren Begründung siehe die ebenfalls zur Anhörung vorgelegten DIJuF-Hinweise vom 23.11.2012):

An Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn

1. das Kind im Ausland geboren wurde oder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte und
2. nach den Feststellungen des Jugendamts in dem jeweiligen ausländischen Staat unter Voraussetzungen, die auch im Fall des Kindes oder Jugendlichen erfüllt sind, die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen eintritt, sofern nicht die Mutter nachweist, dass ihr die Alleinsorge durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung übertragen wurde.

(4) Sind die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen des ausländischen Rechts nicht erfüllt und sieht diese Rechtsordnung eine einvernehmliche Begründung der gemeinsamen Sorge vor, ist die erstmals beantragte Bescheinigung zu erteilen, wenn

1. die Mutter eine behördliche oder gerichtliche Auskunft des ausländischen Staates darüber vorlegt, dass Erklärungen der Eltern hierüber nicht registriert sind oder
2. eine Auskunft nach Nr. 1 nicht zu erlangen ist, eine Bestätigung des Vaters vorlegt, dass eine gemeinsame Sorge nicht begründet wurde oder
3. die Mutter an Eides statt versichert, dass sie trotz zumutbarer Bemühungen weder eine Auskunft nach Nr. 1 noch eine Bestätigung nach Nr. 2 erlangen konnte und auch tatsächlich keine Erklärung zur einvernehmlichen Begründung der gemeinsamen Sorge nach ausländischem Recht abgegeben habe. Das Jugendamt soll in diesem Fall den Vater anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, es sei denn, die Mutter widerspricht mit erheblichen Gründen.“